

**Satzung
über die Erhebung einer Gebühr
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hückeswagen
vom 22.05.1978**

**in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 06.12.2005, gültig ab
01.01.2006**

Aufgrund des § 7 Abs. 4 – 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgende geänderte Fassung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung städtischer Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe gilt die Bodenfläche der benutzten Räume in Quadratmetern. Für die Unterkünfte werden folgende Sätze festgelegt:

Brunnenweg 20	4,36 EURO pro Quadratmeter und Monat
Brunnenweg 22	4,36 EURO pro Quadratmeter und Monat

Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 3

Die Gebühr ist jeweils am 3. Tage nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Hückeswagen zu entrichten.

§ 4

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW in der Fassung vom 19.02.2003 (GV.NW. S.156) beigetrieben.

§ 5

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 06.12.2005

Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

U f e r